



**Bundessteuerberaterkammer**  
KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

**Anlage**

**Stellungnahme  
der Bundessteuerberaterkammer  
zur öffentlichen Anhörung im Finanzausschuss des  
Deutschen Bundestages am 28. September 2020  
zum „Entwurf eines Zweiten Gesetzes  
zur steuerlichen Entlastung von Familien sowie  
zur Anpassung weiterer steuerlicher Regelungen  
(Zweites Familienentlastungsgesetz)“**

**Abt. Steuerrecht und  
Rechnungslegung**

Telefon: 030 24 00 87-61  
Telefax: 030 24 00 87-77  
E-Mail: [steuerrecht@bstbk.de](mailto:steuerrecht@bstbk.de)

24. September 2020



### Vorbemerkung

Ziel des Gesetzes ist die finanzielle Entlastung und Unterstützung von Familien. Die Bundessteuerberaterkammer befürwortet dies ausdrücklich. Wie unter Punkt D „Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand“ ausgeführt wird, hat die Erhöhung des Kindergeldes Auswirkung auf die Leistungen der Grundsicherung für Arbeitssuchende. Das erhöhte Kindergeld führt aufgrund der Anrechnung auf die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts zu Einsparungen bei Leistungen nach dem SGB II. Zudem wechseln durch die Erhöhung des Kindergeldes und der steuerlichen Freibeträge für Kinder zahlreiche Haushalte aus SGB II-Bezug in das Wohngeld.

Die Verknüpfung des Steuerrechts mit dem sozialen Bereich und anderen staatlichen Handlungsfeldern verdient gerade in der Familienpolitik besondere Beachtung. Es gilt zu verhindern, dass trotz steuerlicher Entlastungen gerade bei Familien mit geringen Einkünften im Ergebnis keine oder nur eine geringere finanzielle Entlastung eintritt. Dies ist zwar kein steuerrechtliches Problem, es zeigt aber auf, dass eine Abstimmung zwischen den Politikbereichen dringend geboten ist. Werden die Wechselwirkungen nicht berücksichtigt, kann dies dazu führen, dass Familien, die auf Unterstützungsleistungen angewiesen sind, immer weiter gegenüber finanziell besser ausgestatteten Familien zurückfallen.

Es wäre aus unserer Sicht dringend geboten, die bestehenden Wechselwirkungen zusammenzustellen und sie genauer auf ihre Auswirkungen zu untersuchen. Durch eine bessere Abstimmung könnten ggf. Mittel eingespart und gleichzeitig Arbeitsanreize verbessert werden, ohne dass es den Familien materiell schlechter ginge.

### **Zu Artikel 1: Änderung des Einkommensteuergesetzes**

#### Zu Nr. 1 und Nr. 9: Anhebung von Kinderfreibetrag und Kindergeld (§§ 32 Abs. 6 Satz 1, 66 Abs. 1 EStG-E)

Die Bundessteuerberaterkammer unterstützt das Ziel, Familien zu stärken und Eltern zu entlasten. Wir begrüßen aus diesem Grund ausdrücklich, dass nicht nur das Kindergeld und der Kinderfreibetrag zur Sicherstellung des sächlichen Existenzminimums angehoben werden, sondern dass ebenfalls eine Erhöhung des Betreuungsfreibetrags vorgenommen wird.

#### Zu Nr. 2: Anhebung des Grundfreibetrags und Rechtsverschiebung des Tarifverlaufs (§ 32a Abs. 1 EStG-E)

Die Bundessteuerberaterkammer äußert sich grundsätzlich nicht zu Einzelfragen der Tarifgestaltung und des Tarifverlaufs, da die Tariffestlegung eine der Politik vorbehaltene Entscheidung darstellt. Eine Anpassung des Tarifs an die Inflation und die Beseitigung der sog. kalten Progression wird jedoch von der Bundessteuerberaterkammer ausdrücklich unterstützt. Ge-

schähe dies nicht, würde auf längere Sicht das Leistungsfähigkeitsprinzip verletzt, da die Besteuerung am Nominaleinkommen ansetzt, dessen Steigerung bei Inflation jedoch nicht zu einem entsprechenden Anstieg an realer Kaufkraft führt.

Über die Anhebung des Grundfreibetrags und die Rechtsverschiebung des Tarifverlaufs entsprechend der derzeitig prognostizierten Inflationsraten hinaus sollte zumindest mittelfristig eine generelle Reform des Tarifverlaufs vorgesehen werden. Insbesondere sollte u. E. der Spitzensteuersatz erst bei höheren Einkünften als heute einsetzen. Es ist bedauerlich, dass dies nicht bereits in den letzten Jahren geschehen ist, in denen wachsende Steuereinnahmen dies erleichtert hätten. Vor dem Hintergrund der derzeitigen Krise ist zu befürchten, dass die zukünftigen Diskussionen sich vornehmlich mit Möglichkeiten für Steuererhöhungen befassen werden. Es muss dabei jedoch stets im Blick behalten werden, dass die Einkommensteuer die entscheidende Steuer nicht nur für Arbeitnehmer und Rentner, sondern auch für die Personenunternehmen ist, die einen wesentlichen Teil der deutschen Wirtschaftsleistung ausmachen. Diese Unternehmen sind bereits heute im internationalen Vergleich hoch belastet; diese Belastung kann nicht ohne Weiteres weiter erhöht werden.

#### Zu Nr. 3: Anhebung des Höchstbetrags für Unterhaltsleistungen (§ 33a Abs. 1 EStG-E)

Wir begrüßen, dass gleichlaufend mit dem steuerlichen Existenzminimum auch der Höchstbetrag für den Abzug von Unterhaltsleistungen angehoben wird.

#### Zu Nrn. 4, 5 und 6: Anpassungen der §§ 39b, 46, 50 EStG-E

Wir begrüßen die Anpassung weiterer Beträge als Folge der Tarifierhöhung.

#### Zu Nr. 7 Buchst. b: Einfügen eines dynamischen Verweises (§ 51a Abs. 2a Satz 1 EStG-E)

Die Einfügung eines dynamischen Verweises anstelle der betragsmäßigen Benennung der Freibeträge für Kinder nach § 32 Abs. 6 EStG führt dazu, dass zukünftig ein gesetzlicher Änderungsbedarf entfällt. Dies entlastet das Gesetzgebungsverfahren und ist im Sinne eines verwaltungsökonomischen Handelns.

### **Zu Artikel 2: Weitere Änderung des Einkommensteuergesetzes**

Für die Nummern 1 bis 5 verweisen wir auf unsere obigen Anmerkungen zu Artikel 1.

#### Zu Nr. 6 Buchst. a): Gesetzliche Klarstellung in § 51a Abs. 2b Satz 2 (neu) EStG-E

Wir begrüßen ausdrücklich, dass für den Kirchensteuerabzug nunmehr auch gesetzlich zwischen betrieblichen und privaten Kapitalerträgen unterschieden und auf die Vornahme des Kirchensteuerabzugs bei betrieblichen Konten dauerhaft verzichtet werden soll. Diese Rege-

lung ist sachgerecht und wurde bisher nur im Rahmen von Verwaltungsanweisungen geregelt. Der Ersatz der Nichtbeanstandungsregelung durch eine gesetzliche Klarstellung ist im Sinne der Rechtsklarheit und Rechtssicherheit.

Zu Nr. 6 Buchst. b) Doppelbuchst. aa und bb: Verpflichtende Anlassabfrage bei Begründung einer Geschäftsbeziehung (§ 51a Abs. 2c Satz 1 Nr. 3 Satzteil vor Satz 2 EStG-E)

Wir halten eine verpflichtende Anlassabfrage bei Begründung einer Geschäftsbeziehung für sinnvoll und geeignet, um die Aktualität des Kirchensteuerabzugs sicher zu stellen.

Zu Nr. 6 Buchst. b) Doppelbuchst. cc und dd: Hinweispflicht des Abzugsverpflichteten (§ 51a Abs. 2c Satz 1 Nr. 3 Satz 5 und Satz 9)

Die vorgesehene Änderung ist aus unserer Sicht nicht zu beanstanden.

**Zu Artikel 3: Änderung des Solidaritätszuschlagsgesetzes 1995**

Die Anpassungen des Solidaritätszuschlagsgesetzes sind geboten. Wir möchten an dieser Stelle jedoch erneut darauf hinweisen, dass es aus unserer Sicht dringend erforderlich ist, den Zeitpunkt der vollständigen Abschaffung des Gesetzes festzulegen. Bei fortdauernder Geltung sehen wir aufgrund der fehlenden Nachvollziehung der im Rahmen der Einkommensteuer vorgenommenen Entlastungen auch für Körperschaften gleichheitsrechtliche Probleme.